

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

Verwaltungsgemeinschaft:	Eichstätt
Bauleitplanung:	19. Änderung des Flächennutzungsplan „Workerszell Nr.8, Solarpark Sperberslohe“
Endfassung vom	15.04.2024

1. Anlass der Planaufstellung:

Die Firma Anumar GmbH beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen auf der landwirtschaftlichen Fläche Fl.-Nr 895(TF), Gmkg. Workerszell. Die Gemeinde Schernfeld stellt in diesem Bereich den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Workerszell Nr.8, Solarpark Sperberslohe“ gemäß § 9 BauGB zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) auf.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schernfeld hat am 24. April 2023 beschlossen, zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Workerszell nahe der Ortschaft Workerszell einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Parallel dazu erfolgt die 19. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Schernfeld gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 02. Juni 2023 öffentlich bekannt gemacht. Mit einer Änderung dieses Aufstellungsbeschlusses in der Sitzung am 15. April 2024 ist hinsichtlich der Bauleitplanung einer Erweiterung der geplanten Anlage zugestimmt worden.

Die Fläche wird durch die Änderung künftig als Sondergebiet (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO im Flächennutzungsplan dargestellt.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Zuge der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Umweltbericht dargelegt. Dieser liegt der Bauleitplanung bei. Um sicherzustellen, dass das Artenschutzrecht nach den §44 und 45 BNatSchG ausreichend beachtet wird, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse sind Anlage des Bauleitplans.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes oder eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Weitere Schutzgebiete bzw. geschützte Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000 sowie biotopkartierte Flächen (Flachland) sind nicht betroffen. Sonstige Fachpläne und -programme z. B. zum Wasser-, oder Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden. Auf die natürlichen Schutzgüter hat die Planung insgesamt nur geringe Auswirkungen.

Die Abarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ von 2021.

Die im Umweltbericht empfohlenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen wurden nach Abwägung aller Belange in den Bauleitplan aufgenommen.

Schutzgut Boden

Da der Boden nicht vermehrbar ist, erhebliche Schädigungen des Bodens irreversibel sind und zudem ein enger Zusammenhang zu den übrigen abiotischen Schutzgütern besteht, steht bei der Prüfung der Auswirkungen der Vermeidungs- und Verminderungsaspekt im Vordergrund. Hierbei geht es insbesondere um eine Begrenzung des Flächenverbrauchs sowie den Schutz des Bodens und seiner Funktionen vor Stoffeinträgen und/oder Verdichtung.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist für den Menschen lebensnotwendig; ohne Wasser bzw. mit verunreinigtem Wasser ist kein Leben möglich. Angesichts der Verflechtungen mit den anderen Schutzgütern wie

dem Boden steht das Verschlechterungsverbot von Grundwasserkörpern und der Erhalt natürlicher Gewässer im Vordergrund.

Schutzgut Luft/Klima

Neben Aussagen zu den Emissionen klimawirksamer Gase wie CO₂ etc. als Folge von ermöglichten Vorhaben sind auch Fragen zur Erhöhung der Lufttemperatur, zur Verringerung der relativen Luftfeuchte, zur Veränderung des Windfeldes oder zur Erhöhung von Turbulenzen zu beantworten.

Durch den Kontext zum Immissionsschutzrecht besitzt das Schutzgut Luft einen zusätzlichen Schutz durch das Verursacherprinzip. In der Bauleitplanung sind die allgemeinen Veränderungen durch Emittenten wie Haushalte, Verkehr, Gewerbe etc. zu beurteilen. Es sind Handlungskonzepte für eine Verringerung der Emissionen von Schadstoffen und/oder Gerüchen zu entwickeln.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufgrund der langen Tradition des Naturschutzrechts sind Tiere und Pflanzen bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt besonders im Bewusstsein verankert. Es geht darüber hinaus aber auch um den Artenschutz und die Belange von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000). Dies betrifft auch die Erhaltungsziele und den Schutzzwecken von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung wie der europäischen Vogelschutzgebiete sowie der Naturschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Schutzgut Mensch

Hierbei sind insbesondere zu betrachten, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden sind und welche Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bauleitplans zu erwarten sind. Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen haben die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu denen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Schutzgut Landschaft

Die Landschaft wird häufig in enger Anlehnung an Tiere und Pflanzen beschrieben. Bestimmte Biotoptypen prägen auch bestimmte Landschaftsbildräume. Der Begriff der Landschaft ist synonym zum Begriff Landschaftsbild zu sehen und beschreibt damit einen sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsausschnitt. Beurteilt werden unter anderem Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es ist bisher kaum ins Bewusstsein gedrungen, dass Kulturgüter üblicherweise unwiederbringlich sind und bei ihrer Entfernung dauerhaft verschwinden. Baudenkmäler, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte stellen einen eigenen durchaus prüffähigen Wert dar.

Zusammenfassung der Umweltprüfung

Angesichts der bestehenden Strukturen im Umfeld des Vorhabengebietes und im Vorhabengebiet selbst sind die Eingriffe in die Schutzgüter in der Gesamtbewertung mit „gering“ eingestuft. Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Schluss, dass nach Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen und nach Durchführung der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes bleibt erhalten.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

- a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 24.04.2023 hat in der Zeit vom 07.06.2023 bis 07.07.2023 stattgefunden (§3 Abs. 1 BauGB)
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 24.04.2023 hat in der Zeit vom 02.06.2023 bis 07.07.2023 stattgefunden (§4 Abs. 1 BauGB)
- c) Die öffentliche Auslegung des gebilligten Bauleitplan – Entwurfs in der Fassung vom 23.10.2023 hat in der Zeit vom 04.12.2023 bis 08.01.2024 stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB)
- d) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Entwurf in der Fassung vom 23.10.2023 hat in der Zeit vom 29.11.2023 bis 08.09.2024 stattgefunden (§3 Abs. 3 BauGB)

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden laut den in der Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren abgegeben.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen folgender Fachstellen berücksichtigt:

Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Landratsamt Eichstätt	Landratsamt Eichstätt
Bauverwaltung	Bauverwaltung
Landratsamt Eichstätt	Landratsamt Eichstätt
Umweltschutz	Tiefbauverwaltung
Regierung der Oberpfalz	Regierung der Oberpfalz
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	N-ERGIE Netz GmbH
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	

Belange der Raumplanung:

Verwirklichung der Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern sowie des Regionalplans Region Ingolstadt; Standortwahl: Vorbelastung gegeben;

Landwirtschaftliche Belange:

Rückbauverpflichtung und Wiederherstellung des Ausgangszustandes, Pflege der Flächen, Entschädigungsansprüche durch Bewirtschaftung angrenzender Flächen, wolfsichere Umzäunung

Forstwirtschaftliche Belange:

Nicht betroffen

Naturschutz- und Landschaftspflege:

Pflege der Flächen

Weitere vorgebrachte Belange:

Denkmalrechtliche Hinweise auf vorhandene Bodendenkmäler und eventuelle denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren

Blendwirkung auf die Staatsstraße und Abstände zur Staatsstraße

Erschließung und Einspeisung des Solarstromes

4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaik-, auf vorbelasteten Flächen errichtet werden. Von dem Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Gemäß „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (LfU, 2014) sind für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen folgende Flächen vorrangig geeignet:

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich
- versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung
- Abfalldeponien und Altlastenflächen, bei denen eine Nutzung als PV-Anlage mit Umweltauflagen, Sanierungsauflagen und bauordnungsrechtliche Anforderungen vereinbar ist
- Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen, Lärmschutzeinrichtungen
- sonstige durch Infrastruktureinrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen
- Flächen ohne besondere landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland

Flächen im Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten, ehemals baulich genutzte Flächen, versiegelte Flächen oder Konversionsflächen/Deponien sind im Gebiet der Gemeinde Schernfeld aktuell nicht verfügbar.

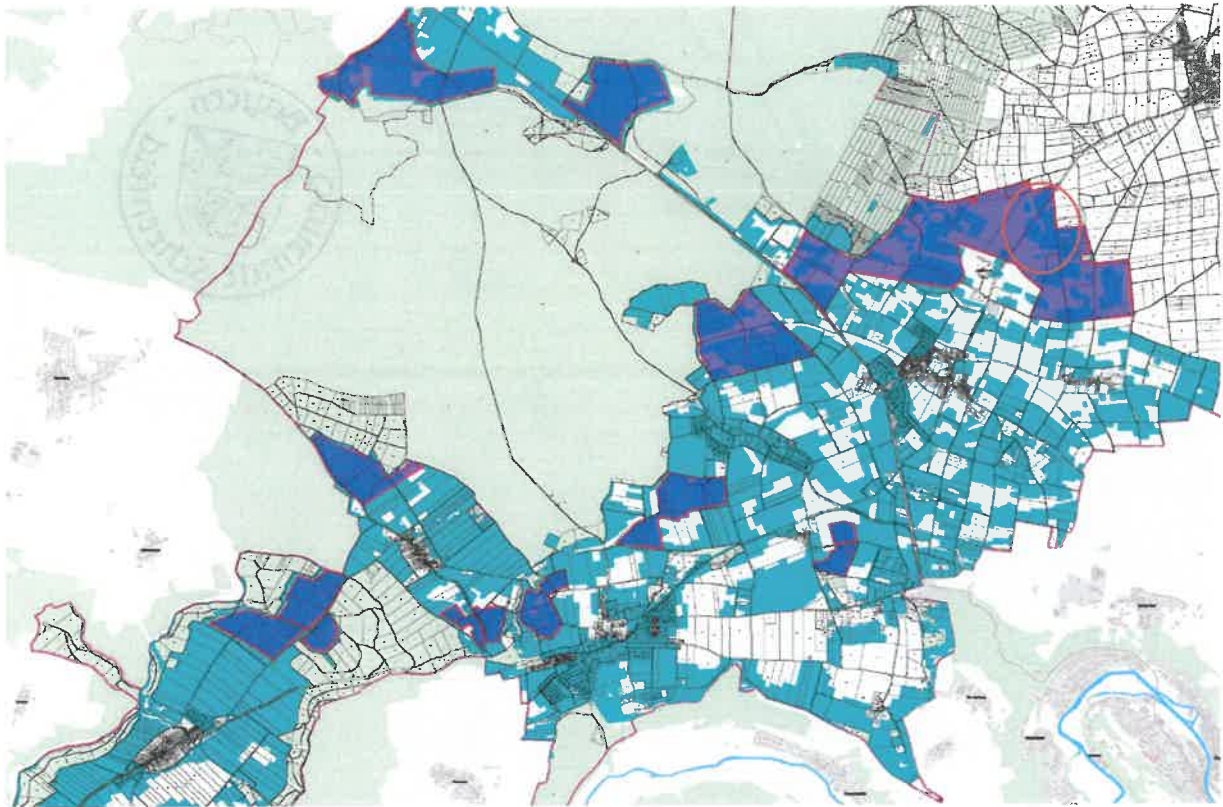
Vorbelastete Flächen im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes und den Vorgaben des genannten Leitfadens innerhalb der Gemeinde Schernfeld sind Flächen entlang der Bundesstraße B13, der Kreisstraße KR EI49 und der Stadtstraße St. 2047. Eine Autobahn oder eine Bahntrasse sind im Gemeindegebiet Schernfeld nicht vorhanden.

Die Gemeinde Schernfeld hat ein Rahmenkonzept und Auswahlverfahren zu Freiflächen PV Anlagen mit Beschlussstand vom 23.05.2022 erstellt. Nachfolgende Kriterien müssen erfüllt werden:

- Flächen müssen in landwirtschaftlich benachteiligtem Gebiet liegen (ist aktuell für die gesamte Gemeinde Schernfeld gegeben)
- Kein Wald
- Keine Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete oder Sondergebiete
- Keine Bundes-, Staats-, Kreis- oder Gemeindestraßen; keine notwendigen Feldwege
- Kein FFH, Vogelschutz- oder Landschaftsschutzgebiet
- keine Naturdenkmäler, Ökoflächen oder Biotop oder Flächen des Biotopschutzprogrammes
- keine Vorranggebiete für Bodenschätze (solange nicht vollständig ausgebeutet)
- mind 30 m Abstand zum Wald
- mind 100 m Abstand zur Wohnbebauung
- keine Gebiete mit hoher oder weitreichender Einsehbarkeit
- Flächen müssen überwiegend (mehr als 95%) eine Ackerkennzahl von kleiner 50 haben

Kriterien sind in nachfolgender Karte dargestellt

(dunkelblaue Flächen erfüllen vorgenannten Kriterien)



Die geplante Fläche erfüllt die vorgenannten Kriterien.

Da die Photovoltaikanlage nach Beendigung der Nutzung vollständig rückzubauen ist, stehen die Flächen damit für bisherige oder anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

Aufgestellt:

Eichstätt, 25. 07. 2024

Ort, Datum

Bürgermeister

